

VERORDNUNG

über die Offenhaltung von Verkaufsstellen aus Anlass des Kirchweihsonntages

Aufgrund des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 des Ladenschlußgesetzes (LadSchlG) i.d. Fassung vom 02.06.2003 (BGBl I S. 744), geändert durch Gesetz vom 07.07.2005 (BGBl I S. 1954), geändert durch VO vom 31.10.2006 (BGBl I S. 2407) i.V. m. § 6 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Sicherheitstechnik, des Chemikalien- und Medizinprodukterechtes (AsIMPV) erlässt der Markt Nittendorf folgende

VERORDNUNG

§ 1

Abweichend von den Vorschriften des § 3 Nr. 1 LadSchlG dürfen Verkaufsstellen i.S. des § 1 Abs. 1 Nr. 1 LadSchlG im Markt Nittendorf, aus Anlass des Kirchweihsonntages im Oktober, in der Zeit von 12.00 bis 17.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Für Apotheken bleibt es bei den Vorschriften des § 4 LadSchlG.

§ 3

Die Vorschriften des § 17 LadSchlG, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.

§ 4

- (1) Gemäß § 24 LadSchlG kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften des § 17 Abs. 1 LadSchlG verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeitentatbestände des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes bleiben unberührt.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Nittendorf, 13.10.2010



Knott
1. Bürgermeister

